

wicklung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom April 1983. In der Form von E., so vom Mai 1979 und vom Mai 1981, erhalten die örtlichen Volksvertretungen auch jeweils nach der Neuwahl Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung ihrer ersten Tagungen. Damit werden sie auf jeweils aktuelle Aufgaben und zugleich auf eine den Gesetzen entsprechende einheitliche Verfahrensweise, z. B. bei der Wahl des Rates und der Bildung der ständigen Kommissionen, orientiert.

Die E. werden den Abgeordneten bzw. Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zu meist in den vom Staatsrat herausgegebenen „Informationen für örtliche Volksvertretungen“ zugänglich gemacht.

Entsprechend den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus sind die örtlichen Volksvertretungen verpflichtet, E. ausgehend vom Stand der eigenen Arbeit für die weitere Vervollkommnung ihrer Tätigkeit auszuwerten. Dabei bewährt es sich, solche Auswertungen unmittelbar in Tagungen der Volksvertretungen bzw. in Beratungen der ständigen Kommissionen, in Abgeordnetenschulungen oder bei anderen Zusammenkünften der Abgeordneten vorzunehmen,

Entscheidungen —> Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung

Entwicklungskonzeptionen - wichtige langfristige Orientierungen, die Grundlage für die Ausarbeitung bzw. Instrumente zur Durchführung der Pläne sind.

Die E. gehen von einer fundierten —> Analyse aus und dienen dazu, die Richtung der Entwicklung der Zweige der Volkswirtschaft und der gesellschaftlichen Bereiche sowie der Territorien für längere Zeiträume konzeptionell festzulegen und die gesellschaftlich notwendigen Proportionen zu bestimmen.

Mit der zunehmenden Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung, der immer engeren Verflechtung zwischen zweiglicher und territorialer Entwicklung wachsen die Anforderungen sowohl an die zentralen als auch an die örtlichen Staatsorgane. Auch für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe ergibt sich daraus die Notwendigkeit, „die analytische Arbeit zu vervollkommen und die

Leitungstätigkeit... noch mehr vorausschauend zu gestalten“ (Bericht an den X. Parteitag der SED, S. 117). Dementsprechend sind auch bisherige E. zu präzisieren.

Mit den E. bzw. auf ihrer Grundlage ist zu bestimmen, auf welchen Gebieten, in welchem Umfang und mit welchen Formen und Mitteln ein höherer volkswirtschaftlicher bzw. gesellschaftlicher Effekt erreicht werden kann.

Zu den E., die von den Räten der Bezirke und/oder der Kreise ausgearbeitet und von den Volksvertretungen beschlossen werden, gehören: der —> Generalverkehrsplan, der Generalbebauungsplan, die territoriale Rationalisierungskonzeption (—> territoriale Rationalisierung), die langfristigen Konzeptionen auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Landeskultur und Umweltschutz u. a.

Eine wichtige Funktion der E. besteht darin, eine langfristige komplexe Entwicklung der verschiedenen Territorien zu sichern bzw. die Grundlagen dafür zu erarbeiten. Das erfordert vor allem, eine Übereinstimmung zwischen den territorialen E. und den E. für die im Territorium gelegenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften herbeizuführen und eine Abstimmung mit den E. übergeordneter bzw. nachgeordneter Bereiche vorzunehmen. So werden Ortsgestaltungskonzeptionen (—> Generalbebauungsplan) für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus den Siedlungskonzeptionen der Kreise abgeleitet.

Die Räte müssen die E. ständig entsprechend den Erfordernissen präzisieren und sollten darüber vor ihren Volksvertretungen berichten.

In der Tätigkeit der ständigen Kommissionen und Abgeordneten nehmen die E. neben den Plandokumenten einen wichtigen Platz ein, z. B. im Zusammenhang mit der Beratung der Planvorlagen oder von Beschlüßentwürfen, die auf den E. aufbauen. Durch gezielte Untersuchungen in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen können die Kommissionen einen Beitrag zur Ausarbeitung und Präzisierung derartiger Konzeptionen leisten. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit Kommissionen übergeordneter bzw. nachgeordneter Volksvertretungen angebracht.

Erfahrungsaustausch - Übermittlung und